Hessisches Kultusministerium



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen Bearbeiter/in Durchwahl

Ihr Zeichen Ihre Nachricht

Datum

12. Mai 2021

651.260.130-00308

An die

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung

Allgemeinen Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung unterrichtet werden

über

die Staatlichen Schulämter

Testungen von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung mit dem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sind grundsätzlich in der Lage, einen Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien unter Anleitung in der Schule (Antigen-Selbsttest) vorzunehmen. Die Testung kann von Elternteilen oder schulischem Personal unterstützt werden, wenn die unterstützenden Personen dafür qualifiziert oder unterwiesen sind und alle Beteiligten zustimmen.

Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung



können darüber hinaus aufgrund des zwischen dem Land Hessen und dem Deutschen Roten Kreuz abgeschlossenen Patenschaftsvertrags von fachkundigen Patinnen oder Paten bei der Testung unterstützt werden. Förderschulen können zur Unterstützung bei der Durchführung der Antigen-Selbsttests auch medizinisch geschultes Personal über TV-H-Verträge anstellen.

Alternativ können alle Schülerinnen und Schüler auch das Ergebnis eines sogenannten Bürgertests (PoC-Antigentests zur patientennahen Anwendung durch Dritte) vorlegen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung, die einer besonderen Betreuung bedürfen, aber bei denen aufgrund ihrer Beeinträchtigungen eine Testung auch nicht auf die vorstehend beschriebene Weise durchgeführt werden kann, würde es eine unzumutbare Härte darstellen, wenn die Vornahme des Tests gleichwohl als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung verlangt würde.

Deshalb kann den Eltern in diesen Fällen auch gestattet werden, den Antigen-Selbsttest zu Hause durchzuführen. Das Testkit wird dann an die Eltern ausgehändigt, diese bestätigen das negative Testergebnis jeweils mit der als Anlage beigefügten Selbsterklärung. Die Daten werden durch die Schule für einen Zeitraum von einem Monat nach Vorlage des Nachweises gespeichert und anschließend gelöscht.

Sollte auch dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden Sie als Schulleiterin bzw. als Schulleiter der Förderschulen und der allgemeinen Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung beschult werden, hiermit nach § 3 Abs. 4a Satz 1 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung dazu ermächtigt, Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung auf schriftlichen Antrag ihrer Eltern und im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde (schulfachliche Dezernentin/schulfachlicher Dezernent) von der Test- und Nachweispflicht vor der Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung zu befreien, wenn eine Testung auch auf die vorstehend beschrie-

bene Weise nicht durchgeführt werden kann. Das für Ihre Schule zuständige Staatliche Schulamt stellt dabei eine einheitliche Verfahrensweise sicher und berät die Schulen. Die Befreiung ist in der Schule zu dokumentieren. Der Befreiungsantrag der Eltern und die Befreiungserklärung der Schule werden zur Schülerakte genommen und sind zum Jahresende des jeweiligen Schuljahres zu löschen. Es ist nicht erforderlich, eine ärztliche Bescheinigung für die einleitend genannten Probleme vorzulegen.

Kann die Schule nicht sicherstellen, dass die nicht getesteten Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und in der Regel einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten, hat die Schule zusätzliche Vorkehrungen zu treffen, um die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen. Dieses Ziel kann beispielsweise durch eine Einzelbetreuung im zeitlichen Rahmen der verlässlichen Schulzeit nach § 15a HSchG oder durch Präsenzunterricht ausschließlich im Kreis der nicht getesteten Schülerinnen und Schüler erreicht werden.

Gemäß § 3 Abs. 4d der Corona-Einrichtungsschutzverordnung entfällt eine Testund Nachweispflicht bei vollständig geimpften und genesenen Schülerinnen und Schülern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Striegel

Bognar

Bognar

Anlage:

Erklärung Eltern für häusliche Testung